



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Neue gesetzliche Regelung zum Thema „Zwangsmedikation“ auf Bundes- und Landesebene

Nachdem aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH vorübergehend keine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise medikamentöse Behandlung aufgrund von § 1906 BGB oder § 8 UBG (Unterbringungsgesetz bw) vorhanden war, haben mittlerweile sowohl der Bundesgesetzgeber, als auch der Landesgesetzgeber reagiert und mit dem Ziel der Umsetzung der Urteile **neue gesetzliche Regelungen** getroffen. Im Ergebnis sind **Zwangsmedikationen zukünftig nur noch unter sehr strengen Voraussetzungen** möglich:

1. Neuregelungen auf Bundesebene

Neben Änderungen in FamFG wurde durch das Gesetz (BT-Drucksache 17/12086) insbesondere **§ 1906 BGB** geändert und die **Anwendungsvoraussetzungen** für eine Zwangsmedikation **verschärft**.

Eine Zwangsmedikation aufgrund von § 1906 BGB ist seitdem nur als „**ultima ratio**“ zulässig und kann **nur im Rahmen einer Unterbringung** erfolgen, die außer bei Gefahr im Verzug **nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig ist. Seit der Neufassung des § 1906 BGB darf eine Zwangsbehandlung gem. § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB **zudem nur „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“** erfolgen.

Durch die Neuregelung des § 1906 Abs. 3 BGB wurden auch die **Voraussetzungen**, unter denen ein **Betreuer in die dem natürlichen Willen des Betreuten widersprechende ärztliche Behandlung einwilligen** kann, **erheblich verschärft**. Der Betreuer kann daher gegen den natürlichen Willen des Betreuten in eine Zwangsmedikation nur wirksam einwilligen, wenn die in § 1906 Abs. 3 BGB ausdrücklich genannten **fünf Voraussetzungen kumulativ** vorliegen.

Zudem bedarf die **Einwilligung** gem. § 1906 Abs. 3 a BGB **grundsätzlich immer der Genehmigung des Betreuungsgerichts**.

Als medizinische Einrichtung bedeutet dies für Sie:

- Eine **medizinische Zwangsbehandlung** darf **gegen den natürlichen Willen des Betreuten nur aufgrund einer vom Betreuungsgericht genehmigten Einwilligung des Betreuers** erfolgen. Um die gerichtliche Genehmigung möglichst zeitnah, notfalls im Eilverfahren zu erlangen, empfehlen wir Ihnen **schriftlich zu dokumentieren** und darzulegen, dass die fünf in § 1906 Abs. 3 genannten Voraussetzungen im konkreten Fall **aus ärztlicher Sicht** alle erfüllt sind und die **Zwangsbehandlung „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“ für den Patienten erforderlich** ist.
- Da sich das **Gericht** seit der gesetzlichen Neuregelung im **Genehmigungsbeschluss bereits zur Art der Therapie, also zu Wirkstoffen, Dosis und Therapiedauer, äußern muss**, ist es **empfehlenswert**, im Rahmen der Antragstellung **aus ärztlicher Sicht** auch schon zu diesen Punkten konkret **Stellung zu nehmen**.

2. Gesetzliche Neuregelung auf Landesebene:

In Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestand auch für den Landesgesetzgeber unmittelbarer Handlungsbedarf. Die neuen landesrechtlichen Regelungen zur Zwangsmedikation (Landtags-Drucksache 15/3588) stellen die **Rechte und den Schutz der Patienten durch strenge Verfahrensvorschriften, die Einführung eines Richtervorbehalts und die ausdrückliche Bezugnahme auf die Beachtung einer möglicherweise vorliegenden Patientenverfügung, stark in den Vordergrund**. Sie erlauben eine Zwangsmedikation gegen den natürlichen Willen des Patienten ebenfalls, wie die bundesrechtlichen Regelungen des Betreuungsrechts, nur noch als „**ultima ratio**“. Wesentlicher Unterschied der landesrechtlichen Regelung in § 8 UBG (Unterbringungsgesetz bw) zu der bundesrechtlichen Regelung ist, dass dieser bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung für dritte Personen ebenfalls Anwendung finden kann. Anders als das Betreuungsrecht, welches ausschließlich den Schutz des Patienten im Fokus hat, ist das Unterbringungsgesetz, welches letztlich Polizeirecht des Bundeslandes ist, **auch auf die Gefahrenabwehr für Dritte ausgerichtet**, wenn z.B. **Patienten fremdaggressiv** reagieren.

Konsequenzen aus der Neuregelung des § 8 UBG:

- **Große Bedeutung der ärztlichen Dokumentation:**

Um für die betroffenen Patienten gerade auch bei einer über einen längeren Zeitraum erforderlichen Zwangsmedikation, an der oft mehrere Ärzte beteiligt waren, nachträglich eine **größtmögliche Transparenz** zu erreichen, stellt das neue UBG sicher hohe **Anforderungen an die ärztliche Dokumentation**. Diese sollten sehr ernst genommen werden, da davon auszugehen ist, dass die

Gerichte, die durch den Richtervorbehalt nun auch über § 8 UBG zwingend in jedem Fall der Zwangsmedikation einzubeziehen sind, auf diesen Punkt großen Wert legen werden.

- **Einwilligungsfähigkeit des Patienten:**

Bezüglich der **Einwilligungsfähigkeit des Patienten** stellt das UWG ausdrücklich auf den „**natürlichen Willen**“ des Patienten ab. An diesen sind geringere Anforderungen zu stellen, als an die Geschäftsfähigkeit. Für die Annahme des Vorliegens des „natürlichen Willens“, der eine Zwangsmedikation ausschließt, ist natürliche Einsichtsfähigkeit hinsichtlich Bedeutung und Tragweite der Zustimmung in die Zwangsbehandlung ausreichend. Die im Gesetz geforderte objektive Aufklärung dient nach der Gesetzesbegründung dazu, über Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen sowie ihres Nutzens und ihrer Risiken in verständlicher Art und Weise zu informieren. Sie soll der untergebrachten Person eine entsprechende Entscheidungsmöglichkeit eröffnen. Wenn aus ärztlicher Sicht dieses Ziel aufgrund des „Ausnahmestandes“ der betroffenen Person nicht mehr erreicht werden kann, ist davon auszugehen, dass der „natürliche Wille“ (vorübergehend) nicht mehr gegeben ist und folglich eine Zwangsmedikation, wenn alle nach § 8 UWG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, rechtlich erfolgen kann.

- **Zwangsmedikation zum Schutze Dritter:**

Anders als § 1906 BGB kann eine Zwangsmedikation gem. § 8 UBG unter Beachtung aller weiteren inhaltlichen Voraussetzungen und Verfahrensvoraussetzungen **ausdrücklich auch zum Schutze Dritter**, also auch des **ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Teams** und der **anderen Patienten**, erfolgen. Dies kann insbesondere bei fremdaggressiven Patienten eine Rolle spielen.

- **Patientenverfügung:**

Wenn ihnen bekannt ist, dass ein Patient eine **Patientenverfügung** hat, sollte diese intern darauf hin überprüft werden, ob sie eine **Regelung zur Zwangsmedikation** enthält. Ist dies der Fall, sollte dies **gut sichtbar in der Patientenakte vermerkt** werden. Denn **eine Zwangsmedikation gegen den in einer wirksamen Patientenverfügung geäußerten Willen** des Patienten darf zukünftig **nur in Fällen der Drittgefährdung** erfolgen – in diesen Fällen ist sie aber weiterhin zulässig.

- **Richterliche Zustimmung:**

Für eine rechtmäßige Zwangsmedikation aufgrund von § 8 UBG ist **zukünftig immer eine Zustimmung – bzw. in Fällen von Gefahr in Verzug eine nachträgliche Genehmigung eines Richters erforderlich**. Zuständig ist bei nach § 1 UBG untergebrachten Personen das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Die Miteinbeziehung eines Betreuers ist für eine Zwangsmedikation gem. § 8 UBG nicht erforderlich.

Dr. Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann
Rechtsanwältin

VOELKER & Partner
Büro Reutlingen
Am Echazufer 24 • Dominohaus
D-72764 Reutlingen

Telefon +49 (0) 7121/9202-0
Telefax +49 (0) 7121/9202-19

VOELKER & Partner
Büro Hechingen
Neustr. 12
D-72379 Hechingen

Telefon +49 (0) 7471/9357-0
Telefax +49 (0) 7471/9357-20

Voelker & Partner
Büro Barcelona
Av. Diagonal 421
E-08008 Barcelona

Telefon +34 (0) 932380690
Telefax +34 (0) 932180948

www.voelker-gruppe.com